



Detailkonzept

Aufsicht über den privaten Einzel- unterricht

erlassen vom Bildungsrat am 22. November 2023

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Ausgangslage	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Zweck und Ziel	5
4	Organisation	5
5	Einreichung eines Gesuchs	6
5.1	Erforderliche Angaben	6
5.2	Ablauf	8
6	Aufsicht	8
6.1	Instrumente der Aufsicht	8
6.2	Unterrichtsbesuche	9
6.3	Prüfung von Dokumenten	9
6.4	Gespräch mit Lehrpersonen und / oder Erziehungsberechtigten im Nachgang zu einem Besuch	10
6.5	Standortgespräch am Lernort am Ende eines zweijährigen Aufsichtszyklus	10
6.6	Vorgehen bei durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität festgestellten Mängeln	10
7	Prüfung Lehrdiplome	11
8	Berichterstattung an den Bildungsrat	12
9	Anhang: Gebührentarife Amt für Volksschule	13

1 Einleitung

Der Kantonsrat hat am 20. Februar 2012 Botschaft und Entwurf der Regierung zum XII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1, abgekürzt VSG; ABI 2011, 2977 ff.) in erster Lesung beraten und am 24. April 2012 als Gesetz erlassen. Seit dem Wegfall der Regionalen Schulaufsicht im Rahmen dieses Nachtrags zum Volksschulgesetz obliegt die kantonale Aufsicht über die Volksschule und die Privatschulen auf Volksschulstufe direkt der Regierung und dem Bildungsrat. Der Bildungsrat hat am 18. November 2015 (ERB 2015/197) das Gesamtkonzept «Schulaufsicht und Schulqualität» mit Vollzug ab 1. Januar 2016 erlassen. Das vorliegende Detailkonzept bildet die gesamtheitliche Grundlage zur Bewilligung und Aufsicht von privatem Einzelunterricht auf der Volksschulstufe.¹ Die nachfolgend beschriebenen Abläufe des Bewilligungsverfahrens und Prozesse sowie Instrumente der Aufsicht orientieren sich grundsätzlich an den vom Bildungsrat bewilligten Gesuchen zum privaten Einzelunterricht, welche Gruppenunterricht im Umfang von 65 bis 70 Prozent vorsehen.

2 Ausgangslage

2.1 Allgemeines

Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV) garantiert das Recht, Privatschulen zu gründen, zu führen und zu besuchen (sog. Privatschulfreiheit). Anders als die öffentliche Volksschule, bei der die örtlichen Schulbehörden die erste Aufsichtsinstanz bilden, steht der private Einzelunterricht unter der direkten Aufsicht des Bildungsrates. Die Aufsicht über den privaten Einzelunterricht ist deshalb anders als die Aufsicht über die öffentliche Volksschule nicht nur reaktiv, sondern auch aktiv wahrzunehmen, damit der verfassungsrechtliche Grundschulanspruch bzw. die entsprechende Grundschulpflicht (Art. 19 und 62 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]) gewährleistet ist

Nach Art. 123 Abs. 1 VSG gelten für den privaten Einzelunterricht sachgemäss die Vorschriften bezüglich der Privatschulen (Art. 115 ff. VSG). Demzufolge ist eine Bewilligung zu erteilen, wenn ein der öffentlichen Schule gleichwertiger, auf Dauer angelegter Unterricht gewährleistet ist (Art. 117 Abs. 1 VSG) und dieser von einer Person erteilt wird, welche für die vorgesehene Lehrtätigkeit eine ausreichende Ausbildung nachweist sowie die persönlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 120 VSG). Für eine Bewilligung muss darüber hinaus die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit sichergestellt sein (Art. 123 Abs. 2 VSG). Haupterwerb, Anwendung und Anreicherung der personalen und sozialen Kompetenzen geschehen in hohem Masse in der Schule. Im privaten Einzelunterricht hingegen steht für den Erwerb dieser Kompetenzen im privaten Umfeld wesentlich mehr Zeit zur Verfügung als gegenüber den Regelschulen.

¹ vgl. Ziff. 4.7 des Gesamtkonzepts «Schulaufsicht und Schulqualität».

Um die Alltagstauglichkeit dieser erworbenen Kompetenzen zu prüfen, anzuwenden und anzureichern, müssen im privaten Einzelunterricht ausreichend Zeitgefässe und Anwendungsmöglichkeiten in verbindlichen gemeinschaftlichen Lernsettings zur Verfügung stehen. Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit ist als kontinuierlicher Prozess zu sehen, welcher in hoher zeitlicher Kadenz stattfinden muss.

Aus diesen Überlegungen hat der Bildungsrat bei den bisherigen Gesuchen, welche sich alle auf ein Konzept mit Gruppenunterricht stützten, festgelegt, dass 65 bis 70 Prozent des privaten Einzelunterrichts in einer Lerngruppe an einem vom häuslichen Umfeld separaten Lernort stattfinden muss. Die Gruppengrösse am Lernort soll mindestens drei Schülerinnen und Schüler pro Zyklus betragen und sich aus Kindern respektive Jugendlichen von mindestens drei verschiedenen Familien zusammensetzen. Wird diese Zahl nicht erreicht, müssen sich die Gesuchsteller einer bereits bestehenden Lerngruppe an einem anderen Ort anschliessen, bis an ihrem Lernort die notwendige Gruppengrösse erreicht ist. Eine Unterdotierung in einem Zyklus oder eine Abweichung von der Vorgabe zur Anzahl Familien aufgrund eines Zykluswechsels im Laufe der Schuljahre sind während ein bis höchstens zwei Jahren in Ausnahmefällen zulässig, wenn absehbar ist, dass aufgrund der im Lernort beschulten Schülerinnen und Schüler der Sollbestand und / oder die Vorgabe betreffend Anzahl Familien in absehbarer Zeit wieder erfüllt werden können. Diese Lerngruppen müssen darüber hinaus von Lehrpersonen mit stufengerechtem Lehrdiplom unterrichtet werden. Folglich können maximal 30 bis 35 Prozent des privaten Einzelunterrichts in der Hauptverantwortung der Erziehungsberechtigten im Familiengefüge stattfinden.

Bei Gesuchen, welche sich nicht auf das oben erwähnte Konzept beziehen, ist die Sicherstellung der Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen neu zu prüfen bzw. zu beurteilen.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Detailkonzept beruht auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

Bereich	Gesetz	Artikel / Nummer
Privater Einzelunterricht	Bundesverfassung	Art. 19, Art. 62
	Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG)	Art. 115 bis 123
Gebühren	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP)	Art. 94, Art. 96
	Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung, sGS 821.1)	Art. 3
	Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)	Nr. 10.01, Nr. 10.02, Nr. 10.05, Nr. 10.06, Nr. 10.17

Tab. 1: Übersicht über die rechtlichen Grundlagen

3 Zweck und Ziel

Ziel der Aufsicht über den privaten Einzelunterricht ist die Sicherstellung des Wohls der Kinder und Jugendlichen und des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf ausreichenden Grundschulunterricht² bzw. eines der öffentlichen Volksschule gleichwertigen Unterrichts.³ Besonderes Augenmerk soll zudem auf die Sicherstellung der Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit gelegt werden. Die Aufsicht soll einerseits der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dienen und andererseits allfällige Fehlentwicklungen im privaten Einzelunterricht aufzeigen, damit entsprechende Korrekturen eingeleitet werden können. Im Weiteren kann mit der Aufsicht sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen der durch den Bildungsrat erteilten Bewilligung zur Führung des privaten Einzelunterrichts eingehalten werden.

Die Aufsicht über den privaten Einzelunterricht bezweckt

- die Sicherstellung des Vollzugs der rechtlichen Bestimmungen⁴
- die Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung des vom Bildungsrat bewilligten Konzepts
- die Beaufsichtigung
 - des Unterrichts nach den Kriterien der Gleichwertigkeit des Unterrichts mit der öffentlichen Schule und der Erteilung der obligatorischen Unterrichtsbereiche
 - der Lehrpersonen sowie die Prüfung deren Lehrdiplome
 - des privaten Einzelunterrichts und der konstanten Erfüllung der Voraussetzungen für dessen Bewilligung
 - Insbesondere die Sicherstellung der Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit
- den Austausch und die Kontaktpflege zwischen den Durchführenden des privaten Einzelunterrichts und den zuständigen Stellen des Bildungsdepartementes

4 Organisation

Die Aufsicht über den privaten Einzelunterricht wird im Auftrag des Bildungsrates operativ durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität im Amt für Volksschule wahrgenommen. Sie erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht zur Aufsicht über den privaten Einzelunterricht.⁵

² Art. 11, 19 und 62 BV.

³ Art. 117 VSG.

⁴ vgl. Ziff. 2.2.

⁵ vgl. Ziff. 9.

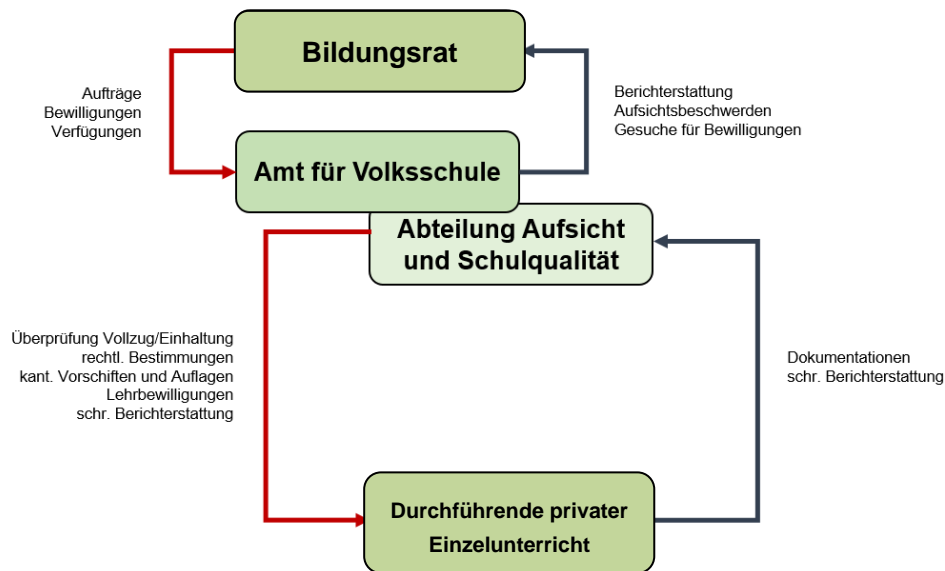


Abb. 1: Ablaufmodell zur Aufsicht über den privaten Einzelunterricht

5 Einreichung eines Gesuchs

Das Gesuch ist mindestens sechs Monate vor geplanter Aufnahme des Einzelunterrichts einzureichen. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Es ist vorgängig ein Kostenvorschuss in der Höhe der zu erwartenden Entscheidgebühr zu entrichten.

5.1 Erforderliche Angaben

Im Gesuch sind folgende Angaben unter Beilage der entsprechenden Unterlagen anzugeben:

- Informationen zum Kind (z.B. Alter, bisherige Schulkarriere)
- Organisation, Schulkonzept, Leitung Lernort
 - verbindlicher Wochenplan, woraus ersichtlich ist, wann in welchem Lernsetting der private Einzelunterricht stattfindet.
 - Angaben, wonach die Anzahl Lektionen der Lektionentafel des Lehrplans Volksschule St.Gallen entspricht und davon 65 – 70 Prozent im Gruppen- und Projektunterricht stattfinden. Pro Zyklus müssen mindestens drei Kinder aus drei verschiedenen Familien beschult werden.
 - Ort des Gruppenunterrichts dem Amt für Volksschule. Dieser muss vor Aufnahme des Unterrichts durch das Amt für Volksschule abgenommen werden. Gleiches gilt für die Räumlichkeiten für die Fächer Wirtschaft, Arbeit, Haushalt, Textiles und Technisches Gestalten sowie Bewegung und Sport.
 - vorgesehene Lehrpersonen unter Angabe von Personalien und Qualifikationen.

- Darstellung, wie die Gleichwertigkeit des Unterrichts gewährleistet wird
 - Welche Lehrmittel werden eingesetzt?
 - Mit welchen Instrumenten (beispielsweise Leistungsstandmessungen, Einsatz der kantonalen Lernfördersysteme) wird die Gleichwertigkeit des Unterrichts mit jenem der öffentlichen Schule und somit die Erreichung der verbindlichen Kompetenzziele des Lehrplans Volksschule gewährleistet?
 - Welche Instrumente für die Beobachtung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen und die Dokumentation der Arbeitsergebnisse der Schülerinnen und Schüler kommen zur Anwendung?
 - Besonderes (z.B. Methodik, musische Elemente)
 - Wie wird sichergestellt, dass ein Übertritt in die öffentliche Schule jederzeit möglich ist?⁶ Hinweis zu Lernkontrollen und Lernstandserfassung (z.B. Vergleichstests)
 - Wie wird der Prozess definiert, der den Anschluss beim Wechsel an eine andere Schule, insbesondere an eine öffentliche, sicherstellt?
 - Wie kann mit dem Erfüllen der obligatorischen Schulpflicht der Anschluss an die weiterführenden Ausbildungen der Sekundarstufe II (Berufsbildung oder Mittelschulen) sichergestellt werden?
- Erläuterung, wie die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit sichergestellt wird:
 - Welche geeigneten Massnahmen werden ergriffen?
 - Wie werden die sozialen Kompetenzen gefördert?
 - Wie wird ein Austausch zwischen Gleichaltrigen sichergestellt?

Der Bildungsrat trifft seinen Entscheid auf Grundlage der eingereichten Dokumente und des Konzeptes. Er erteilt zunächst eine auf zwei Jahre befristete Bewilligung. Während der Befristung wird mit den unter Ziffer 6 beschriebenen Instrumenten geprüft, ob das Konzept und allfällige Auflagen der Bewilligung eingehalten und somit die Gleichwertigkeit des Unterrichts gewährleistet ist. Eine unbefristete Bewilligung erfolgt auf Gesuch hin, wenn die Voraussetzungen nach zwei Jahren im privaten Einzelunterricht als nachhaltig erfüllt erachtet werden können.

Im entsprechenden Gesuch ist folgendes darzulegen:

- Welche allgemeinen Fortschritte wurden beobachtet?
- Welche Themen wurden behandelt?
- Wie sieht der Lernstand der einzelnen Kinder aus?
- Welche Projekte wurden durchgeführt?
- Welche Veränderungen haben sich ab Lernort ergeben?
- Wie haben sich die Schülerzahlen am Lernort entwickelt?

⁶ Die privat beschulten Kinder und Jugendlichen können jederzeit in die öffentliche Schule zurückkehren. Der private Einzelunterricht ist deshalb so zu gestalten, dass ein Übertritt möglich ist (Anschlussfähigkeit).

5.2 Ablauf

- Einreichung des Gesuchs
- Leistung des Kostenvorschusses. Geht der Kostenvorschuss nicht ein, wird das Gesuch als gegenstandslos abgeschrieben.
- Vorprüfung des Gesuches
 - Überprüfung der eingereichten Unterlagen
 - Treffen von Zusatzabklärungen
 - Begehung der vorgesehenen Räumlichkeiten
 - Mitteilung des Zwischenergebnisses an die Gesuchsteller (rechtliches Gehör)
- Weiterleitung des Gesuches durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität an den Bildungsrat zum Entscheid.
- Gutheissung des Gesuchs (mit Rechtsmittelbelehrung)
 - Nach Erfüllung allfälliger Auflagen: Bestätigung zuhanden der Gesuchsteller.
 - Abmelden der Schülerinnen und Schüler beim betroffenen Schulträger durch die Erziehungsberechtigten unter Beilage der Bestätigung der Bewilligung von privatem Einzelunterricht.
 - Aufnahme des privaten Einzelunterrichts
- Ablehnung: Entscheid mit Beschwerdemöglichkeit beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen innert 14 Tagen.⁷

6 Aufsicht

6.1 Instrumente der Aufsicht

Die Überprüfung erfolgt durch angemeldete und unangemeldete Unterrichtsbesuche am Lernort sowie im Familiengefüge, durch Prüfung von Dokumenten sowie durch Gespräche mit den Lehrpersonen des Gruppenunterrichts, nach Möglichkeit mit den Schülerinnen und Schülern, den für den Unterricht im Familiengefüge verantwortlichen Erziehungsberechtigten und allfälligen anderen Personen, die im Unterricht im Familiengefüge involviert sind.

Besteht ein begründeter Anlass oder ein Auftrag des Bildungsrates, wird die Prüfung angemessen erweitert.

Die Besuche werden dokumentiert. Der Standard wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

⁷ Art. 59^{bis} Abs. 1 VRP.

6.2 Unterrichtsbesuche

Es finden Besuche sowohl des Gruppenunterrichts als auch des Unterrichts im Familiengefüge und Gespräche mit den Lehrpersonen des Gruppenunterrichts, den Erziehungsberechtigten und nach Möglichkeit mit den Schülerinnen und Schülern statt. Dabei können folgende Bereiche im Zentrum stehen:

- Unterrichtsgestaltung
- Lehrtätigkeit
- Gruppenführung
- Umgang mit Schülerinnen und Schülern
- Beurteilung
- Lernstanderfassung
- Vermittlung einer ganzheitlichen Bildung
- Orientierung an den Grundsätzen des Lehrplans Volksschule
- Räumlichkeiten (Lernort und Familiengefüge)

Bei vorangekündigten Besuchen werden die Termine in der Regel nach Absprache mit den Lehrpersonen respektive den Erziehungsberechtigten festgelegt. Es können auch unangemeldete Besuche in allen Lernsettings durchgeführt werden.

6.3 Prüfung von Dokumenten

Die Erziehungsberechtigten verfassen gemeinsam mit den Lehrpersonen jährlich einen Bericht zuhanden der Abteilung Aufsicht und Schulqualität. Dabei soll nachvollziehbar dargestellt sein, an welchen Kompetenzen des Lehrplans gearbeitet wurde und welche Fortschritte erzielt wurden. Der Bericht gibt demnach Auskunft über

- Die erarbeiteten Kompetenzen und Kompetenzstufen in allen Fachbereichen, gemäss Zyklus
 - Wo gab es erwähnenswerte Fortschritte?
 - Welche besonderen Schwerpunkte wurden gesetzt (Projekte, Exkursionen)?
 - Wie wurde der Unterricht im Fach Bewegung und Sport organisiert?
- Den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler
 - Die Förderung und Umsetzung der überfachlichen Kompetenzen (personale, soziale und methodische Kompetenzen)
 - Ein aktuelles Verzeichnis aller verwendeten Lehrmittel
- Die Entwicklung der Schülerzahl am Lernort
- Anschlusslösungen der austretenden Schülerinnen und Schüler
- Mutationen im Lehrkörper
- Herausforderungen

6.4 Gespräch mit Lehrpersonen und / oder Erziehungsberechtigten im Nachgang zu einem Besuch

Ziele des Gesprächs sind:

- Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen und zum Bericht der Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten
- Austausch von Informationen
- Beantwortung von konkreten Fragestellungen beim Lernort (z.B. Gruppen- und Unterrichtsorganisation)
- Orientierung der Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten über aktuelle Themen der Volksschule

6.5 Standortgespräch am Lernort am Ende eines zweijährigen Aufsichtszyklus

Alle zwei Jahre findet am Lernort ein zusammenfassendes Standort- und Bilanzgespräch statt, das durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität geleitet wird. Dabei werden mit der Lernortleitung, den Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten die Ergebnisse der Unterrichtsbesuche, der Prüfung von Dokumenten und Berichten reflektiert.

6.6 Vorgehen bei durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität festgestellten Mängeln

Bei kleineren Beanstandungen, wie beispielsweise mangelhafte Instandhaltung der Schulräumlichkeiten, Nichteinhalten von Terminen oder Fristen usw. gilt folgendes Vorgehen:

1. Mündliche Mitteilung durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität an die Lehrpersonen respektive Erziehungsberechtigten mit Hinweisen zur Behebung der Mängel.
2. Kontrolle durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität
3. Falls die Beanstandung nicht zufriedenstellend behoben wird: Schriftliche Mitteilung an die Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität mit Fristansetzung zur Behebung der Mängel sowie Information an die Leitung des Amtes für Volksschule
4. Kontrolle durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität
5. Vollzugsmeldung an die Leitung des Amtes für Volksschule

Verstreicht die Frist gemäss Ziff. 3 vorstehend ungenutzt, wird den Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten mit Kopie an den Bildungsrat unter Androhung adäquater Massnahmen (z.B. Entzug der Bewilligung zur Führung des privaten Einzelunterrichts) eine erneute Frist zur Behebung der Mängel angesetzt.

Bei grösseren Beanstandungen, wie z.B. Nichtbeachtung von Auflagen, im Vergleich zur öffentlichen Schule nicht gleichwertiger Unterricht, fehlende obligatorische Unterrichtsbe-
reiche, Gefährdung des Kindeswohls in physischer und/oder psychischer Hinsicht, Nicht-
einhalten der Kriterien gemäss Bewilligung usw. ist folgendes Vorgehen festgesetzt:

1. Schriftliche Mitteilung durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität an die Lehrperso-
nen und Erziehungsberechtigten sowie Mitteilung an den Bildungsrat
2. Fristansetzung zur Behebung der Beanstandungen durch die Abteilung Aufsicht und
Schulqualität unter Androhung von Massnahmen⁸
3. Kontrolle durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität
4. Vollzugsmeldung oder Antrag auf Entzug der Bewilligung zur Führung des privaten
Einzelunterrichts durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität oder anderer adäqua-
ter Massnahmen an den Bildungsrat.

Ist Gefahr in Verzug, insbesondere für das Wohl der beschulten Kinder, verfügt der Präsi-
dent des Bildungsrates auf Antrag des Amtes für Volksschule geeignete vorsorgliche
Massnahmen.⁹

7 Prüfung Lehrdiplome

Gemäss Art. 120 VSG i.V.m. Art. 123 VSG darf Unterricht an Privatschulen erteilen, wer
eine Lehrbewilligung für Privatschulen besitzt. Für privaten Gruppenunterricht sind die
Bestimmungen über die Privatschulen sachgemäss anzuwenden. Das Amt für Volks-
schule prüft im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Lehrdiplome der Lehrpersonen,
welche gemäss Konzept für den Gruppenunterricht vorgesehen sind. Der Bildungsrat er-
teilt die Bewilligung zum privaten Einzelunterricht nur unter der Bedingung, dass die ent-
sprechenden Lehrpersonen über ein stufengerechtes Lehrdiplom für den Zyklus verfügen,
in welchem sie unterrichten.

⁸ Über Feststellungen, die zur Anordnung von Massnahmen führen, ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses
wird den Beteiligten zur Stellungnahme unterbreitet (Anspruch auf rechtliches Gehör). Das Amt für
Volksschule prüft die Zuständigkeit und die Dringlichkeit des Klärungs- und Handlungsbedarfs.

⁹ Art. 18 VRP

8 Berichterstattung an den Bildungsrat

Die Berichterstattung an den Bildungsrat zur Aufsichtstätigkeit über den privaten Einzelunterricht erfolgt im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Abteilung Aufsicht und Schulqualität an den Bildungsrat.

Der Berichtsteil über den privaten Einzelunterricht umfasst:

1. Umsetzung der Aufsicht
 - Gruppenunterricht
 - Unterricht im Familiengefüge
2. Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit
 - Entwicklungen
 - Unterrichtsqualität
 - Handlungsbedarf
3. Rechtsprechung
 - Gesuche
 - Aufsichtsbeschwerden
4. Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Lehrpersonen

9 Anhang: Gebührentarife Amt für Volksschule

Tarife für den privaten Einzelunterricht

Der private Einzelunterricht untersteht gemäss Art. 115 Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) der Aufsicht des Staates und setzt eine Bewilligung des Bildungsrates voraus (vgl. Art. 117 VSG). Das wiederkehrende Aufsichtsverfahren bzw. die Kontrolle dient der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die erteilte Bewilligung konstant erfüllt sind und damit die Bewilligung bestehen bleiben kann. Die Aufsichtstätigkeit wird somit von den Erziehungsberechtigten im Sinn von Art. 94 Abs.1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) zum eigenen Vorteil veranlasst, weshalb Gebühren zu erheben sind. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5, nachstehend Gebührentarif).

Jährlich wird mindestens die Jahrespauschale erhoben. Müssen zusätzliche Unterrichtsbesuche durchgeführt werden, die durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten ausgelöst wurden, können zusätzliche Gebühren erhoben werden. (vgl. nachstehende Zusammenstellung).

Grund für Gebühr	Ziffer Gebührentarif	Tarifspanne (Ermessensspielraum)	Tarif (Regelfall) ¹⁰
Prüfung des Gesuches, Entscheid des Bildungsrates bezüglich befristeter Bewilligung von <u>privatem Einzelunterricht</u>	10.01	Fr. 150.– bis Fr. 10'000.–	Fr. 1'000.–
Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen, Entscheid des Bildungsrates bezüglich unbefristeter Bewilligung oder Verlängerung befristeter Bewilligung	10.01	Fr. 150.– bis Fr. 10'000.–	Fr. 500.–
Prüfung des Gesuches für die Bewilligung von <u>privatem Einzelunterricht</u> für weitere Geschwister einer Familie, die bereits über eine Bewilligung verfügt	10.01	Fr. 150.– bis Fr. 10'000.–	Fr. 500.–
Prüfung der Räumlichkeiten für den Unterricht in der Lerngruppe	10.05	Fr. 150.– bis Fr. 3'000.–	Fr. 200.–
Visitation, Prüfung des Berichts der Erziehungsberechtigten und der Lehrpersonen, Besprechungen (Jahrespauschale pro Lernort) ¹¹	10.02	Fr. 150.– bis Fr. 2'000.–	Fr. 500.–
	10.05	Fr. 150.– bis Fr. 3'000.–	
	10.17	Fr. 150.– bis Fr. 2'300.–	

¹⁰ Sollte der Aufwand für eine Leistung höher oder tiefer liegen als im Regelfall, kann der Tarif innerhalb des Ermessensspielraums variiert werden.

¹¹ Die Jahrespauschale beinhaltet sämtliche Aufwendungen der Abteilung Aufsicht und Schulqualität (u.a. Unterrichtsbesuche, die Prüfung des Berichts der Schule und die Besprechungen etc.).